

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

3-10-3-0

Bern, 23. Januar 2025

Vernehmlassung zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die sich derzeit in Vernehmlassung befindlichen Anpassungen der IGV (2005) wurden am 1. Juni 2024 von der Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Konsens verabschiedet. Nach Einschätzung des Bundes entspricht das Verhandlungsergebnis dem Mandat der Schweizer Delegation. U.a. wurde kein neuer Fonds zur Finanzierung der Umsetzung der IGV (2005) eingerichtet, der Schutz des geistigen Eigentums wurde nicht geschwächt und es wurde auch kein substanzieller Verweis auf das Pandemieabkommen oder dessen Inhalte in die IGV aufgenommen.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Verbesserungspotenzial bei der internationalen Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten besteht. Die mit den beschlossenen Anpassungen der IGV geplante Stärkung der Kernkapazitäten auf kommunaler, mittlerer (kantonaler) und nationaler Ebene im Bereich der Prävention, der Überwachung sowie der Vorbereitung und Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit ist seitens GDK zu begrüßen. Ebenso kann ein besserer Informationsaustausch mit der WHO und eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Staaten unterstützt werden, da die entsprechenden Anpassungen letztlich einem verbesserten Schutz der Schweizer Bevölkerung vor und bei der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten dienen.

Gemäss den beschlossenen Anpassungen der IGV müssen die mittlere und die nationale Ebene neu über Kernkapazitäten im Bereich Risikokommunikation, einschliesslich des Umgangs mit Fehl- und Desinformation, verfügen. Gemäss Einschätzung des Bundes hat das BAG die Kompetenz zur Information (Art. 9 EpG) über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung. Der Bund ist zudem der Ansicht, dass eine objektive staatliche Information im Sinne von Art. 9 EpG, unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten (insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit), die Anforderungen in Bezug auf den Umgang mit Fehl- und Desinformation erfüllt. Diese Einschätzung muss entsprechend auch für die mittlere (Kantons-)Ebene gelten. Sollte von Seiten der Schweiz ein entsprechender Vorbehalt zu dieser Anpassung der IGV angemeldet werden,

bleiben die Informationsaufgaben des Bundes und der Kantone unverändert. Ein Vorbehalt scheint bei dieser Ausgangslage daher nicht notwendig, aber auch nicht hinderlich.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Art. 4 (Zuständige Behörde)

Gemäss erläuterndem Bericht soll das BAG auf dem Verordnungsweg als nationale IGV-Behörde designiert werden. Es stellt sich die Frage, ob diese neue Funktion des BAG nicht im Rahmen der laufenden EpG-Revision in Art. 80 Abs. 3 EpG ergänzt werden sollte.

Art. 44 Abs. 2^{bis} (Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung)

In der Schweiz werden die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Umsetzung des EpG gemeinsam durch Bund und Kantone finanziert. Gemäss beschlossener Anpassung der IGV sollen die Vertragsstaaten nach Massgabe geltenden Rechts und verfügbarer Mittel die innerstaatlichen Finanzmittel aufrechterhalten oder erforderlichenfalls erhöhen. Im erläuternden Bericht des Bundes wird dazu festgehalten, dass diese Anpassung der IGV keine besonderen Auswirkungen auf die Budgetbeschlüsse und -zuweisungen der Schweiz hat. Es ist zu ergänzen, dass sich für die Kantone aus Art. 44 Abs. 2^{bis} IGV keine höheren finanziellen Verpflichtungen ergeben.

Fazit

Wichtig ist, dass die Schweiz auch unter Geltung der angepassten IGV weiterhin souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheidet. Gemäss Analysen des Bundes machen die Anpassungen der IGV weder Gesetzesänderungen notwendig, noch haben sie finanzielle Auswirkungen oder verlangen nach neuen Strukturen oder mehr Ressourcen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Übernahme der verabschiedeten Anpassungen der IGV auch für die Kantone mit keinerlei Kompetenzeinschränkungen verbunden ist, keine finanziellen Auswirkungen auf sie hat, keine zusätzlichen Investitionen in die Ressourcen erfordert, keine neuen Aufgaben zur Folge hat und auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene auslöst.

Unter diesen Voraussetzungen werden die beschlossenen Anpassungen der IGV unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

Kathrin Huber
Generalsekretärin

Kopie:

- Kantonale Gesundheitsdepartemente
- VKS